

*FamRZ 2015, 1578 (Heft 18)*

### **Buchbesprechungen**

## **Familien­sachen mit Auslandsberührung. Anwaltshandbuch zur effizienten Bearbeitung familienrechtlicher Mandate mit Auslandsbezug**

Martin **Streicher**

2. Aufl., Deubner Verlag, Köln 2014, XII, 638 S., geb., mit CD-Rom, 149 EUR, ISBN 978-3-88606-845-6

Der Autor, Vizepräsident des LG Tübingen, war viele Jahre Familienrichter mit dem Spezialgebiet ausländisches Familienrecht und ist als Dozent in der Anwalts- und Richterfortbildung tätig. Genügende Realitätsnähe des Handbuchs ist damit gesichert.

Der Umfang dieser Darstellung bewegt sich zwischen der eines knappen Einführungsbändchens und der eines umfangreichen Kommentars. Neben den verständlich präsentierten Grundbegriffen erhält der Auslandsfälle bearbeitende Praktiker also zahlreiche wichtige, aber nicht ausufernde Detailinformationen. Im Anhang sind alle wesentlichen Rechtsvorschriften aufgeführt. Die bemerkenswerte CD-ROM enthält über den Buchinhalt hinaus rund 1.500 Entscheidungen mit Auslandsbezug sowie Mustertexte.

Praxisnah wird in § 2 Ehesachen nach der Erörterung der internationalen Entscheidungszuständigkeit gemäß der Brüssel IIa-VO ausführlich auf Fragen zur internationalen Anerkennungszuständigkeit eingegangen. Bei dem fakultativen Anerkennungsverfahren des Art. 21 Abs. 3 Brüssel IIa-VO ist z. B. die Zuständigkeitskonzentration des § 12 Abs. 1 IntFamRVG zu beachten, während bei einem Anerkennungsverfahren nach § [107 FamFG](#) die Landesjustizverwaltungen bzw. die OLG-Präsidenten zuständig sind. Im Abschnitt „Verfahrensrechtliche Zusatzfragen“ wird über die heranzuziehenden Normen bei Zustellungen von Schriftstücken informiert. Für die Praxis nützlich ist der Hinweis auf die neu geschaffenen Zentralen Stellen, die gemäß Art. [3 EuZVO II](#) den Übermittlungsstellen Hilfsdienste leisten können.

Zur Rom III-VO und damit zum anwendbaren materiellen Recht verdeutlichen – wie auch in der übrigen Kommentierung – zahlreiche grau unterlegte Fallbeispiele und Beratungshinweise die verschiedenen Konstellationen. Vorangestellt sind vergleichsweise umfangreiche Überlegungen zur Wirksamkeit einer Eheschließung, die als Vorfrage zur Scheidung recht kompliziert ausfallen können. Angesprochen werden in gesonderten Kapiteln Probleme der interlokalen und interreligiösen Rechtsspaltung und der hinkenden Ehe.

In § 3 Kindschaftssachen erfolgt gleich am Anfang in zwölf hintereinander gestaffelten Fallbeispielen eine Prüfung der internationalen Zuständigkeiten. Mit leichter Hand werden dabei Brüssel IIa-VO, KSÜ, MSA und § [99 FamFG](#) angewendet. Wenn allerdings im Fallbeispiel 49 nach Rückkehr der Mutter mit dem Kind in ihre kanadische Heimat ein dortiger gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes verneint wird, da sich das Kind erst „seit Kurzem“ in Kanada aufhält, so begegnet das Bedenken. Denn auch die sofortige Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ist möglich, wenn der Betroffene von vornherein das Ziel des längeren Verweilens und der Integration am neuen Ort hat (*BGH*, [FamRZ 1981, 135](#); *OLG Karlsruhe*, [FamRZ 2009, 239](#)).

Mit über 100 Seiten enthält § 4 Unterhaltssachen die umfangreichsten Ausführungen. Bei der Erörterung der Zuständigkeiten weist der Autor darauf hin, dass öffentliche Einrichtungen ihren Erstattungsanspruch gegen den Verpflichteten wegen geleistetem Unterhalt inzwischen gemäß Art. 3 lit. b EuUnthVO am gewöhnlichen Wohnsitz des Berechtigten verfolgen können. Und auch nach Rückabtretung der Unterhaltsansprüche an den Unterhaltsgläubiger bleibt es bei diesem Gerichtsstand (ebenso *AmtsG Stuttgart*, [FamRZ 2014, 786](#); a. A. *Gruber*, IPRax 2010, 128). Nützlich ist auch wieder der Beratungshinweis auf eine Zuständigkeitskonzentration, und zwar hier nach § [28 AUG](#). Bei der Erörterung des materiellen Rechts erfolgt eine verständliche und erschöpfende Kommentierung des HUP 2007. Im Abschnitt „Der Umfang des Unterhaltsstatuts“ werden insbesondere Fragen der Bedarfsermittlung und der Leistungsfähigkeit sowie die Berücksichtigung von Kaufkraftunterschieden behandelt.

Obwohl die Kapitel Güterrechtssachen (§ 5), Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 6) und Versorgungsausgleichssachen (§ 7) vergleichsweise kurz ausfallen, tut das der informativen Qualität der Ausführungen keinen Abbruch.

Im Ergebnis kann das Werk wegen der außerordentlich soliden handwerklichen Arbeit bei guter Lesbarkeit dem Rechtsanwender nachdrücklich empfohlen werden.

Rechtsanwalt Richard Romeyko, Donaueschingen

© Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH